



27696

Reservat-MilKmdoBefehl Nr. 68.

Przemyśl, am 18. November 1917.

PräsNr. 25879/GA/5173/P Ldw. vom 11. November 1917.

Perlustrierung sämtlicher Angehörigen des poln. Hilfskorps im Bereiche der östr.-ung. Monarchie.

I Blg.

Auf Erl. des M. f. LV., PräsNr. 22470/II vom 24./10. 1917.

Um die Kontrolle der Legionäre in Hinkunft zu erleichtern, wurden alle im Bereiche des Kmdos. FMLt. SCHILLING u. des MGG. LUBLIN, sowie in den Armeebereichen befindlichen **aktiven** Angehörigen der poln. Legion (Offz., — Aspiranten u. Mannschaften) mit einer „Legitimation“ nach beiliegendem Muster versehen.

Alle dormalen im Hinterlande sich aufhaltenden Legionspersonen sind seitens des aufenthaltszuständigen k. u. k. Platzkmdos. in Przemyśl mit den gleichen Legitimationen zu betheiligen.

Alle Lokalbehörden u. Gendarmerieposten des MilKmdoBereiches, welche auf Grund der Vdg. PräsNr. 22970/GA/4633/P Ldw. vom 26. September 1917 — ResMilKmdoBefehl Nr. 60 — die Perlustrierung der Angehörigen des poln. Hilfskorps in der eigenen Station vorgenommen haben, haben die Namen u. die diesbezüglichen Daten für die Verfassung der Legitimationen aller sich dort aufhaltenden Legionäre ehestens dem Platzkmdo. in Przemyśl bekanntzugeben.

Dieses hat die Beteiligung dieser Leute mit der Legitimationen zu veranlassen u. für deren Evidenzführung vorzusorgen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß diese Legitimationen keinesfalls als Reisedokumente benützt werden dürfen.

Als Reisedokumente gelten nach wie vor:

- a) Bei Dienstreisen der „Offene Befehl,
- b) bei Urlaubsreisen der festgesetzte „Urlaubschein“.

Alle sonstigen wie immer beschaffenen oder Namen tragenden Legitimationen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Passierscheine usw. sind als Reisedokumente wie auch als Personalausweise im Bereiche der ö. u. Monarchie **ungültig**.

Zur Ausstellung vorerwähnter Reise- u. Urlandsdokumente sind einzig u. allein nur das k. u. k. MilKmdo. bzw. im übertragenen Wirkungskreise das k. u. k. Platzkmdos. in PRZEMYSŁ berechtigt.

Den im Supwege entlassenen Legionären sind nach Erl. Abt. II, Nr. 5729 vom 14. November 1916 (MANr. 36536/P Ldw. MilKomdnBefehl Nr. 122/1916) Entlassungsscheine auszufolgen u. diese mit einem Aufdrucke in roter Farbe zu versehen, laut welchem diese Scheine **nur zu einer Fahrt** vom Entlassungsort in den gewählten Aufenthaltsort Geltung haben.

Zur Durchführung der mit Erl. PräsNr. 20723/II vom 14. September l. J. (ResMilKmdoBefehl Nr. 60 von 1917) angeordneten Perlustrierung aller im Bereiche der ö. u. Monarchie sich aufhaltenden Angehörigen des poln. Hilfskorps u. des poln. Heeres wird noch bemerkt, daß sich dormalen rechtmäßig nur wenige einzelne Legionsangehörige im Hinterlande aufhalten können, die entweder krankheitshalber oder aus dringender Ursache in der gegenwärtigen Zeit beurlaubt sind, weil seitens des HilfskorpsKmdos. alle Urlaube ohne besondere Begründung bis auf weiteres eingestellt wurden. Urlandsdokumente solcher Legionsangehöriger sind auf ihre Richtigkeit rigoros zu prüfen.

Diese Perlustrierung hat sich sinngemäß auch auf solche Zivilpersonen zu erstrecken, die weder dem poln. Hilfskorps noch dem poln. Heere angehören, sich jedoch widerrechtlich der poln. Uniform bedienen. Im Betretungsfalle sind solche Personen zu verhaften u. falls österr. (ung.) Staatsbürger an das aufenthaltszuständige k. u. k. Platzkmdo. bzw. an die zuständige mil. Lokalbehörde, falls poln. Staatsangehörige an das zuständige k. u. k. Kreiskmdo. (kais. deutsche Ortsbehörde) in Polen zwecks Bestrafung im administrativen Wege zu überstellen.

Die im Bereiche des MGG. LUBLIN aufgegriffenen derlei Zivilpersonen österr. (ung.) Staatsangehörigkeit werden dem LdwErgBezKmdo. KRAKAU überstellt.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle entlassenen Legionäre, gleichviel ob sie im Supwege oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, sich grundsätzlich der Zivilkleidung zu bedienen haben, doch ist das weitere Tragen der Legionsuniform u. Legionskappe, jedoch ohne Emblème u. Abzeichen zu dulden; ausgenommen hievon sind solche Entlassene österr. (ung.) Staatsangehörigkeit, die zur mil. Dienstleistung in der bewaffneten Macht eingetücht sind.

PräsNr. 26286/GA v. 5. November 1917.

Behandlung geflüchteter, heimkehrender Kgf.

Auf KMERl., Abt. 10/Kgf. Nr. 46278 vom 1./11. 1917.

Dem KM. sind mehrfach Klagen zur Kenntnis gelangt, daß bei verschiedenen mil. Stellen die Aufnahme der aus feindlicher Kgfenschaft geflüchteten Heeresangehörigen, die oft unter großen Mühen und Strapazen zurückkehren, geradezu unfreundlich ist.

Insbesondere wird von Offizieren und Mannschaften hervorgehoben, daß geflüchtete Kgf. in Deutschland geradezu gefeiert und in raschster Weise mit allem Nötigen versorgt, bei uns hingegen mit kränkendem Mißtrauen aufgenommen werden.

Gewiß haben sich Vorfälle ereignet, welche die Annahme illoyalen Verhaltens bei einer nicht geringen Zahl von Kgf. rechtfertigen. Auch hat das unentbehrliche Rechtfertigungsverfahren schon seinem Wesen nach den Charakter einer Untersuchung, welche Soldaten ohne Schuld und Makel vielleicht zu irritieren vermag. Andererseits ist es jedoch möglich die mil. Sicherheiten zu wahren, ohne Soldaten, deren Tüchtigkeit und Patriotismus schon aus der Tatsache ihrer Flucht erhellt und die mit Gefühlen der Freude ins Vaterland zurückkommen, tief zu verletzen. Eindrücke der letzteren Art nach langer Trennung von der Heimat sind geeignet, die Anhänglichkeit an den Soldatenstand zu zerstören, die Kameradschaft zu untergraben und Unzufriedenheit zu wecken.

Aus dem Umstande, daß verwundet in Kgfenschaft geratene Personen von der formellen Rechtfertigung befreit sind, darf nicht geschlossen werden, daß jeder Kgf., der unverwundet in Kgfenschaft geraten ist, als minderwertig und verdächtig anzusehen ist. Hat doch das Massenaufgebot und die Kampfform im Weltkriege vielfach die Gefangennahme ganzer großer Verbände mit sich gebracht, wodurch erprobte und über jeden Zweifel erhabene Truppenteile mit zahlreichen Unverwundeten in Kgfenschaft geraten sind.

Zur Vermeidung der weiteren Andauer der erörterten Übelstände wird verfügt:

1.) Der aus der Kgfenschaft geflüchtete Soldat darf unter Afurechterhaltung des formellen Rechtfertigungsverfahrens in keiner Weise mit Geringschätzung und Mißtrauen behandelt werden. Er ist als ehrlicher Soldat anzusehen, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

2.) Aus der Kgf.-schaft Geflüchtete sind freundlich und hilfbereit aufzunehmen und im Hinblick auf ihre event. Unkenntnis der seit 1914 erlassenen Vorschriften mit Rat und Tat zu unterstützen.

3.) Die im Interesse der militärischen Sicherheit besonders bis zur Identifizierung durch persönliche Bekannte notwendige Überwachung ist unauffällig und ohne Demütigung durchzuführen.

4.) Das Rechtfertigungsverfahren in Sinne des Dienstreglements I. Teil § 98. oder des Kriegsministerialerlasses Abteilung 5, Nr. 21.879 ex 1916., Beiblatt 58, ist mit größter Beschleunigung durchzuführen, was selbstredend die Einholung von Gutachten beim Feldtruppenkörper oder bei angeführten Zeugen nicht ausschließt; die mit der Rehabilitierung verbundene Standes- und Gebührenregelung ist unverzüglich einzuleiten.

PräsNr. 22406/GA vom 1. November 1917.

Berichtigung zu Erl. Abt. 10, Nr. 207934 v. 1917 — Dolmetschevidenz.

Auf KMERl., Abt. 10, Nr. 213741 vom 13./9. 1917.

Infolge Auflassung des FestungsKmdos. Krakau ist im Texte des KMERl. Abt. 10, Nr. 207934 v. 22. August 1917, verlaublich mit PräsNr. 20681/GA/4392 Ldw. vom 31./8. 1917 im ResMilKmdoBefehl Nr. 55/17 überall an Stelle „Festungskommando Krakau“, „MilKmdo. Krakau“ zu setzen.

Inr. 61550/b res/10852 Ldw., vom 19. Oktober 1917.

Verbot, Lieferanten zu Spenden für Wohltätigkeitszwecke aufzufordern.

Auf KMERl., Abt. 15/B, Nr. 4615 vom 7./10. 1917.

Es liegt nicht in den Intentionen des KM., daß mil. Stellen oder deren Organe an Heereslieferanten behufs Erlangung von Spenden für Wohltätigkeitszwecke herantreten, daher jedwede Aufforderung in dieser Richtung verboten ist.

Hingegen unterliegt es keinem Anstande freiwillig angebotene Spenden anzunehmen und Wohltätigkeitszwecken zuzuführen.

PräsNr. 26067/Arb/5212 Ldw., vom 7. November 1917.

Verfügung betreffs der strafweise oder wegen Arbeitsunfähigkeit einrückend gemachten Bergarbeiter.

Auf KMERl., Abt. 10, Nr.169911, vom 30./10 1917.

Von den Bergarbeitern, welche aus disziplinären Gründen, wegen Unverwendbarkeit oder Arbeitsunfähigkeit von den Kommanden der in Bergwerksbetrieben aufgestellten Landsturm Arbeiter Abt., Mil. Leitern, beziehungsweise mil. Betriebsleitern zu den zuständigen ErsKörp. einrückend gemacht werden, sind, wenn

A) frontdiensttauglich, ehestens nach entsprechender mil. Ausbildung in eine Marschformation einzuteilen,

B) frontdienstuntauglich, ihrem Tauglichkeitsgrad entsprechend an die zuständigen ErsKomp. für Wach- oder Hilfsdienste zu übergeben.

Eine eventuelle Abgabe dieser Mannschaften an die Bergarbeiterkader darf unter keinen Umständen stattfinden.

Die von mil. Bergwerksbetrieben aus genannten Gründen zum Bergarbeiterkader einrückend gemachten Professionisten sind ebenfalls nach vorstehenden Bestimmungen zu behandeln.

Militärkommandant beurlaubt. SMEKAL FMLt. m. p.

MUSTER.

Beilage zu ResMilKmdoBefehl, Nr. 68. v. 1917.

25879/ga v. 1917. 5173 P. Ldw.

K. u. K. PLATZKOMMANDO in

Legitimation:

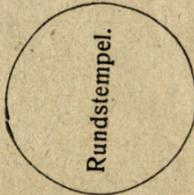
für nachstehenden Legionsangehörigen:

Charge
Vor- und Zuname
Truppenkörper (Anstalt, Behörde)
Dienstverwendung (in Ort) (Kreis, bzw. Bezirk)
Geboren am (Gemeinde) (Gouvernement, bzw. Kronland)
Heimatsberechtigt in (Ort) (Kreis, Bezirk)
(Gouvernement, bzw. Kronland)

Personbeschreibung:

Größe in cm;
Körperfülle:
Haare:
Augen:
Augenbrauen:
Bart:
Nase:
Mund:
Besondere Merkmale:

Diese Legitimation ist vom Inhaber stets bei sich zu tragen. Sie dient nur zur Ausweisleistung, keinesfalls aber als Reisedokument. Der Verlust ist dem vorgesetzten Kommando zu melden.



Polnischer Text.

(Anmerkung: Die Legitimation wird gedruckt und die Größe eines Viertelbogens haben).

1917.

Unterschrift:

1007